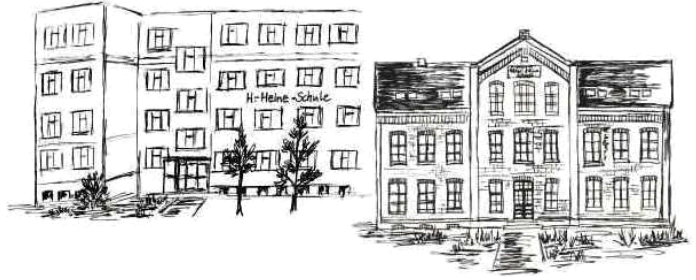


Heinrich-Heine-Schule Gadebusch

Regionale Schule mit Grundschule
Heinrich-Heine-Straße 40
19205 Gadebusch
Tel. 03886 / 35233
E-Mail: schule@gadebusch.org



Nutzungsordnung digitale Endgeräte

Grundlage für diese Ordnung bildet die "**Empfehlung zur Nutzung von Smartphones und Tablets und weiteren digitalen Geräten**".¹

Diese Ordnung ist Bestandteil der Schulordnung gemäß § 76 Abs. 7 Nr. 5 lit. d) SchulG M-V und tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/ 2027 in Kraft.

Präambel

Die Schule fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gemäß § 2 SchulG M-V umfasst die Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und die Befähigung zur aktiven und verantwortungsvollen gesellschaftlichen Teilhabe auch im digitalen Raum.

1. Grundsatz

An unserer Schule gilt grundsätzlich ein Verbot digitaler Endgeräte auf dem gesamten Schulgelände. Dies umfasst das Schulgebäude, den Schulhof, die Bushaltestelle, die Mensa und die Sporthalle. Geräte sind ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Schultasche zu verwahren. Ziel dieser Regelung ist es, das konzentrierte Lernen und eine positive soziale Atmosphäre zu fördern sowie Ablenkungen und Störungen zu minimieren.

2. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Endgeräte und die schulische digitale Infrastruktur während schulischer Veranstaltungen nutzen. Erfasst sind:

- private digitale Endgeräte (Smartphones, Tablets, Smartwatches, Kopfhörer u. ä.)
- schulische Endgeräte (Tablets, Beamer, Smartboards, Monitore u. ä.)

¹ <https://www.bildung-mv.de/unterricht/digitalisierung/nutzungsempfehlung-digitale-geraete/>

- schulisch genutzte private Endgeräte (BYOD/GYOD)
- Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN

Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

3. Verbot auf dem Schulgelände

Vor und nach dem Unterricht: Endgeräte dürfen nicht benutzt werden, solange sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände befinden. Dies gilt auch vor und nach Unterrichtsende, in den Pausen und während schulischer Veranstaltungen.

In den Pausen: Während der Pausen bleiben die Endgeräte ausgeschaltet und in der Schultasche oder im Spind verstaut.

Ausnahmen: In Notfällen dürfen Schülerinnen und Schüler **nach Absprache mit einer Lehrkraft oder dem Sekretariat** das Smartphone verwenden.

4. Nutzung privater digitaler Endgeräte

4.1 Allgemeine Regelung:

- Private digitale Endgeräte wie Smartphones, Tablets, Laptops, Kopfhörer, Smartwatches usw. sind während des Schultages im ausgeschalteten Zustand im Schulranzen oder der Tasche aufzubewahren.
- Die Nutzung dieser Geräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen ist nur **mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung** erlaubt. Ausnahmen hiervon sind lebensbedrohliche Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen.
- Während Leistungsüberprüfungen sind private Endgeräte auszuschalten und außerhalb der Reichweite/ des direkten Zugriffs aufzubewahren. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden.

4.2 Maßnahmen bei Missbrauch:

- Bei Regelverstößen kann das Gerät durch schulisches Personal vorübergehend eingezogen und bis zum Ende des Schultages im Sekretariat verwahrt werden.
- Bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen in Leistungsüberprüfungen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel entscheidet die Lehrkraft über den Fortgang der Prüfung, das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung oder das Erteilen der Note „Ungenügend“.

5. Ausnahmen im Unterricht

In bestimmten Fällen kann die Lehrkraft entscheiden, dass Smartphones oder Tablets zu unterrichtlichen Zwecken verwendet werden dürfen. Dazu gehören z. B.:

- **Rechercheaufgaben:** Wenn eine Recherche im Internet erforderlich ist und keine Computer zur Verfügung stehen.
- **Lern-Apps:** Zur Nutzung von speziellen Apps, die den Lernprozess unterstützen.
- **E-Reader** für die Lesezeit.
- **Dokumentation:** Zur Aufnahme von Fotos oder Videos im Rahmen von Projekten (z. B. bei Exkursionen oder praktischen Aufgaben).
→ Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Diese Ausnahmefälle werden nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft und für die Dauer der jeweiligen Aufgabe gestattet. Nach Beendigung der Aufgabe müssen die Geräte wieder ausgeschaltet und verstaut werden.

6. Nutzung schulischer Endgeräte

- Schulische Geräte (z. B. Tablets, Beamer, Smartboards, Monitore, PC) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken genutzt werden.
- Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt. Jede private oder gewerbliche Nutzung unter Verwendung von schulischen Geräten oder Diensten ist verboten.
- Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden.
- Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden.
- Während der Nutzung der Geräte ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.

7. Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

7.1 WLAN:

- Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke sowie schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.
- Der Zugang kann durch technische Maßnahmen (z. B. Filter) eingeschränkt werden. Die Schule behält sich vor, bestimmte Seiten zu sperren und/oder den Zugang zeitlich zu begrenzen.
- Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer Dienste besteht nicht.

7.2 Technische Veränderungen:

- Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet.

- Es ist untersagt, fremde Geräte oder Speichermedien (z. B. USB-Sticks) an schulische Computer oder Netzwerke anzuschließen.
- Über Ausnahmen entscheiden die Lehrkräfte.

7.3 Datenspeicherung:

- Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.
- Die Schule darf unberechtigt gespeicherte Dateien löschen.
- Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach 180 Tagen gelöscht, es sei denn, es liegt ein Missbrauchsverdacht vor.

8. Verhaltensregeln und verbotene Inhalte

Die Nutzung digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände ist an folgende Verhaltensregeln gebunden:

- Keine Verletzung des Jugendschutzes (insbesondere Abschnitt 3 JuSchG im Bereich der Medien)
- Kein Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen, insbesondere §§ 201 und 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bild- und Tonaufnahmen)
- Keine Persönlichkeitsrechtsverletzungen: Keine Bild- und/oder Tonaufnahmen ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen
- Kein Einsatz unerlaubter Hilfsmittel bei Leistungskontrollen (Täuschungsversuch)
- Kein Verstoß gegen das Urheberrecht (Lizenzverletzungen, Nutzungsbestimmungen, Terms of Service u. ä.)
- Keine Verletzung des Medienrechts und kunsturheberrechtlicher Bestimmungen
- Beachtung des Datenschutzes (Recht auf informationelle Selbstbestimmung)

8.1 Verbotene Inhalte:

Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen. Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen sowie Inhalte, die gegen Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

8.2 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff:

Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

9. Konsequenzen bei Verstößen

Bei einem Verstoß gegen die Handynutzungsordnung gelten folgende Maßnahmen:

- **Erster Verstoß:** Das Handy wird von der Lehrkraft eingesammelt, im Sekretariat abgegeben und am Ende des Schultages durch die Schülerin/den Schüler abgeholt.
- **Zweiter Verstoß:** Das Handy wird von der Lehrkraft eingesammelt, im Sekretariat abgegeben und am Ende des Schultages durch die Schülerin/den Schüler abgeholt. Die Eltern werden von der Schulleitung darüber informiert, dass ein weiterer Verstoß zum Abholen durch die Erziehungsberechtigten führt (Klassenleitung in CC).
- **Dritter Verstoß:** Das Handy wird von der Lehrkraft eingesammelt, im Sekretariat abgegeben und durch einen Erziehungsberechtigten abgeholt (Abholung wird dokumentiert). Die Elterninformation hierzu geschieht durch die Schulleitung.
- **Weitere Verstöße:** Es folgen pädagogische Gespräche sowie zusätzliche Maßnahmen, die individuell besprochen werden (z. B. Ausschluss von Ausflügen, Wiedergutmachung).

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte und Dienste zeitlich befristet einschränken oder untersagen. Eine solche Maßnahme muss verhältnismäßig sein und ist in der Regel auf maximal einen Monat befristet.

10. Verantwortung und Haftung

Die Schule übernimmt grundsätzlich keine Haftung für von Schülerinnen und Schülern privat mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags tatsächlich notwendig sind. Schülerinnen und Schüler bringen ihre Geräte auf eigene Verantwortung mit zur Schule. Es wird empfohlen, wertvolle elektronische Geräte zuhause zu lassen. Wenn Geräte vorübergehend durch die Schule eingezogen werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 SchulG M-V), kann sich die Haftung ändern. Lehrkräfte handeln dabei im Rahmen ihres Dienstes (Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB). Für Schäden durch einfache Fahrlässigkeit haftet in der Regel der Staat.

11. Jugendschutz / Kinder- und Jugendmedienschutz

- Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV). Dies beinhaltet die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.
- Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.

- Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen, der geltenden Gesetze und Verordnungen und der schulischen Regeln.

12. Schlussbestimmungen

- Diese Handynutzungsordnung tritt ab Beginn des Schuljahres 2026/ 2027 in Kraft und gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Schule.
- Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird. Die neue Handynutzungsordnung ist im Schulplaner verankert. Diese wird am ersten Schultag (und wiederholend in Klassenstunden) mit den Klassen durchgelesen.
- Verstöße gegen diese Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
- Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig (Salvatorische Klausel).

Ort, Datum: Gadebusch, 25.06.2026

Unterschrift Schulleitung:  _____